

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung Oktober 2011)

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Innerhalb der AGB gehen die „Besonderen Bestimmungen“ (ab Z 82) dem „Allgemeinen Teil“ (Z 1 bis Z 61) und den „Besonderen Geschäftsarten“ (Z 62 bis Z 81) vor. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2 Änderungen

Z 2 (1) Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsverbindung erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden erfolgt mittels Brief, Kontoauszug oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Bestimmungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung von Bestimmungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag, der den geänderten Bestimmungen zugrunde liegt, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

B Abgabe von Erklärungen

1 Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind originalschriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3 Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Die Bestimmung von Z 5 (1) gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

C Dispositionsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Dispositionen eines einzeldispositionsberechtigten Konto-/Depotinhabers

über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1 Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder ausdrücklich vertraglich vereinbarte Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in § 26 Abs. 1 bis 4, § 28 Abs. 1, § 31 und § 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

2 Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).

3 Haftungsbeschränkungen

Z 9 Die Haftung des Kreditinstituts ist in folgenden Fällen für durch das Kreditinstitut leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge falscher Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperren des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/E-Mail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung des Kreditinstituts wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Sämtliche Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1 Einleitung

Z 10 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer ande-

ren von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannten gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3 Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente

Z 15 Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche anderen Kommunikationsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Z 15a (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren oder Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit zulässig – von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5 Erhebung von Einwänden

Z 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwände unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwände zu, so gelten die angeführten Erklärungen und

Leistungen des Kreditinstituts – ausgenommen betreffend Belastungen aufgrund der in Z 16 (3) angeführten Zahlungsvorgänge – als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden die in Z 39 (8) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend angesprochene Frist von 13 Monaten auf drei Monate.

6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17 Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm Kontoauszüge, Depotaufstellungen oder Abrechnungen von beauftragten Geschäften nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Übermittlungszeitpunkt auf die vereinbarte Art und Weise zugehen.

7 Übersetzungen

Z 18 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; Gerichtsstand

1 Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2 Rechtswahl und Vertragssprache

Z 20 (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung.

3 Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G Beendigung der Geschäftsverbindung

1 Ordentliche Kündigung

Z 22 (1) Ein Kunde kann einen Kontovertrag, insbesondere einen Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur Kündigung des Kontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder des Kontovertrags bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann einen Kontovertrag, insbesondere einen Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes, mit einem Verbraucher kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten wird. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

(3) Soweit kein Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes und keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die sonstige Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Dies gilt insbesondere auch für die Kündigung von Kontoverträgen mit Unternehmern. Bei Unternehmerkonten kommt § 30 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rück- erstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

2 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

3 Rechtsfolgen

Z 24 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

II. BANKAUSKUNFT UND DATENSCHUTZ

Bankauskunft

Z 25 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Datenschutz

Z 26 Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen erklären sich mit der Verarbeitung ihrer Daten – insbesondere automationsunterstützt – durch das Kreditinstitut und dessen Dienstleister einverstanden. Die Daten werden streng zweckgebunden und ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Z 27 entfällt

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B Eröffnung von Konten

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C Unterschriftsproben

Z 30 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1 Verfügungsberechtigung

Z 31 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2 Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und verkaufen.

E Besondere Kontoarten

1 Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2 Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3 Gemeinschaftskonto

Z 35 (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziele aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden.

Z 36 entfällt

4 Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch vom Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres erteilt.

IV. GIROVERKEHR

A Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (= IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar. Das Kreditinstitut prüft, – soweit technisch und ohne manuelles Eingreifen möglich – ob der Kundenidentifikator kohärent ist.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut irrelevant.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(4) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(5) Macht der Kunde weiter gehende Angaben als in Z 39 (1) festgelegt, so wird der Überweisungsauftrag ausschließlich auf Grundlage des vom Kunden angegebenen und kohärenten Kundenidentifikators (Z 39 (1)) durchgeführt.

(6) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(7) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich – jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) genannten Fristen – in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung, sofern möglich über die Gründe der Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(8) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugs-ermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

B Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten („Informationen für Verbraucher zum Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und zum Zahlungsdienstleistungsgesetz“) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt ab 1. Jänner 2012 sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt; bis zum 1. Jänner 2012 gilt hierfür eine Frist von längstens drei Geschäftstagen. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden die oben angeführten Maximalfristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Z 39a (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

C Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrechem Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Kontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoaus-

zug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Wird Bargeld auf ein Konto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Kontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

E Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

F Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

Z 42a (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf ist dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben und wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.

(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten einzuziehende Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf

Rückgängigmachung der Belastung binnen acht Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A Entgelt

1 Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 43 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

(3) Z 43 (1) gilt nicht für die Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über das Kreditinstitut, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgt.

(4) Z 43 (1) kommt ferner nicht zur Anwendung auf Leistungen des Kreditinstituts an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Rahmenvertrags im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes durch den Kunden.

2 Höhe der Entgelte

Z 44 Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird. Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder Entgelte im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes fallen nur dann an, wenn sie dem Kunden vor Vertragsabschluss mitgeteilt und wirksam vereinbart wurden.

3 Änderung der Entgelte für Dauerleistungen sowie des Leistungsumfangs

Z 45 (1) Das Kreditinstitut kann gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgeldgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Änderungen von Entgelten für Dauerleistungen sowie Änderungen des Leistungsumfangs gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, müssen zwischen Kreditinstitut und Kunden vereinbart werden. Änderungen durch das Kreditinstitut werden zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, seinen Kontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

B Aufwandersatz

Z 46 (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten, Beauskunftung und Bearbeitung im Rahmen von Verlassenschaften, Pflugschaftssachen, Sachwalterschaften, Insolvenzen sowie behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht

durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandersatzes gemäß Aushang berechtigt.

(2) Der Kunde trägt auch alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit in- oder ausländischen behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn, seine Vertreter oder ihm zuordenbare Personen entstehen oder entstanden sind, insbesondere wegen des Verdachtes der Geldwäscherei, des Insiderhandels oder des Marktmissbrauchs. Stehen Ermittlungen gegen mehrere Kunden in einem Zusammenhang, haften diese Kunden solidarisch. Sobald das Kreditinstitut Kenntnis von derartigen Ermittlungen hat, ist es berechtigt Guthaben und Werte des/der Kunden zur Sicherstellung entstandener und erwartbarer Kosten, Aufwendungen und Schäden zurückzubehalten.

(3) Das Kreditinstitut darf diese Kosten, Aufwendungen und Schäden ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Kosten, Aufwendungen und Schäden den Konten des Kunden anzulasten.

VI. SICHERHEITEN

A Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1 Anspruch auf Bestellung

Z 47 Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

2 Veränderung des Risikos

Z 48 (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B Pfandrecht des Kreditinstituts

1 Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 50 (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C Freigabe von Sicherheiten

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D Verwertung von Sicherheiten

1 Verkauf

Z 53 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54 Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2 Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

3 Einziehung

Z 56 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen von Z 56 (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4 Zulässigkeit der Verwertung

Z 57 Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E Zurückbehaltungsrecht

Z 58 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 50 und Z 51 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A Aufrechnung

1 Durch das Kreditinstitut

Z 59 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2 Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B Verrechnung

Z 61 Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Zahlungen

zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A Anwendungsbereich

Z 62 Die Bedingungen der nachfolgenden Z 63 bis Z 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B Art der Durchführung

Z 63 (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstituts auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C Ausführungsort

Z 64 Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D Zeitliche Durchführung

Z 65 Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E Fehlende Deckung

Z 66 (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F Auslandsgeschäfte

Z 67 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G Geschäfte in Aktien

Z 68 Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A Depotverwahrung

Z 69 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte

Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („Nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70 (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß Z 70 (1) und (2) obliegen bei drittwahrenden Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Usance der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Usance mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlorener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72 Bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Umtauschangebot, Abfindungsangebot), bei denen der Kunde ein Wahlrecht zur Teilnahme hat, wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten. Über Kapitalmaßnahmen, bei denen der Kunde kein Wahlrecht zur Teilnahme hat, wird das Kreditinstitut den Kunden im Vorhinein nicht informieren.

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

A Art der Durchführung

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

B Termingeschäfte

Z 74 (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht,

oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Z 74 (1) oder (2) ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zulasten bzw. zugunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. SOLLSDALDEN IN FREMDER WÄHRUNG

Z 75 Sollsdalden in fremder Währung sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Rückführung der Sollsdalden herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Sollsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Sollsaldo zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A Anwendungsbereich

Z 76 Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugsypapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B Inkasso oder Ankauf

Z 77 Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78 Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79 Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) dieser Bedingungen genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80 In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schulsaldos.

Z 81 Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

I. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BANKLAGERENDE POST

Z 82 Wenn der Kunde als Postzustelladresse „banklagernd“, „Schalterabholung“ oder Ähnliches angibt, werden die gesamte Konto-/Depotpost sowie sämtliche Mitteilungen und Erklärungen (z.B. Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Abrechnungen aller Art, Benachrichtigungen über Kapitalmaßnahmen aller Art) – im Folgenden „Mitteilungen“ – des Kreditinstituts nicht durch die Post zugestellt, sondern ausschließlich in sein Schalterpostfach beim Kreditinstitut eingelegt. Als einzige Zustelladresse wird vom Kunden daher sein Schalterpostfach beim Kreditinstitut benannt. Grundsätzlich werden Mitteilungen in einfacher Ausfertigung in das Postfach eingelegt (Duplikate auf schriftlichen Wunsch möglich).

Z 83 Mitteilungen sind mit der Abholung zugestellt, wobei einfach ausgefertigte Mitteilungen mit Abholung durch den Kunden, einen Zeichnungsberechtigten oder durch eine vom Kunden bevollmächtigte Person allen Konto-/Depotinhabern zugestellt sind. Der Kunde wird regelmäßig – zumindest alle drei Monate – die beim Kreditinstitut aufbewahrten Mitteilungen abholen. Sofern keine Zustellung durch Abholung erfolgt ist, sind die Mitteilungen drei Monate nach der letzten Abholung, spätestens jedoch drei Monate nach dem Einlegen der Mitteilungen in sein Postfach, allen Konto-/Depotinhabern zugestellt. Dem Kunden ist bewusst, dass damit auch Mitteilungen, welche Rechte, Verpflichtungen oder Fristen der Konto-/Depotinhaber auslösen können, in sein Postfach beim Kreditinstitut eingelegt werden; solche Mitteilungen sind beispielsweise Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Kontoabschlüsse, Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen und Bezugsberechtigungen, Kündigungen, Fristsetzungen, Mahnungen, Androhungen von Zwangsverkäufen, Verständigungen über durchgeführte Zwangsverkäufe. Der Kunde nimmt damit ausdrücklich die Risiken in Kauf, Fristen zu versäumen, Rechte nicht ausüben zu können, Verpflichtungen nicht zu kennen oder nicht rechtzeitig auf Mitteilungen reagieren zu können. Der Kunde wünscht im Bewusstsein dieser Risiken dennoch ausschließlich das Einlegen aller Mitteilungen in das Postfach beim Kreditinstitut ohne jegliche sonstige weitere Verständigung. Schäden, die dem Kunden aus der eventuell zu späten faktischen Kenntnisnahme von Informationen aus im Postfach eingelegten Mitteilungen entstehen, gehen ausschließlich zu seinen Lasten.

Z 84 Unabhängig davon ist das Kreditinstitut jederzeit auf Kosten des Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, Mitteilungen an die Wohnadresse oder sonstige Postzustelladresse des Kunden zu senden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Mitteilungen, die seit sieben Jahren im Postfach eingelegt sind und nicht abgeholt wurden, zu vernichten.

Z 85 Diese Vereinbarung kann jederzeit durch das Kreditinstitut oder den Kunden schriftlich widerrufen werden, wobei bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Postzustelladresse durch den Kunden Mitteilungen weiterhin in das Postfach beim Kreditinstitut eingelegt werden und die Regelungen dieser Vereinbarung noch gelten.

II. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SMS-/E-MAIL-SERVICE

Z 86 Nachdem sich der Kunde zu diesem unentgeltlichen, zusätzlichen Service angemeldet hat, übermittelt das Kreditinstitut dem Kunden mittels E-Mail oder SMS Informationen über dessen Orderausführung bzw. -streichung betreffend alle an einer Börse ausgeführten Geschäfte – ausgenommen Direkthandelsgeschäfte – an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer. Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Informationen, insbesondere nicht um Bestätigungen, sondern lediglich um unverbindliche Informationen ohne jegliche Gewähr, die ohne Prüfung automationsunterstützt übermittelt werden. Der Kunde ermächtigt das Kreditinstitut, ohne dass dieses hierzu verpflichtet wird, den Service jederzeit auch auf die Informationsübermittlung über die Orderausführung bzw. -streichung anderer Finanzinstrumente und/oder auf den Direkthandel auszudehnen. Der Kunde kann sich jederzeit von diesem Service abmelden.

Z 87 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit der Versendung der Informationen über die Orderausführung bzw. -streichung auch Werbung vom Kreditinstitut oder von Dritten übermittelt werden kann. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einwilligung des Verfügungsberechtigten der E-Mail-Adresse bzw. der Mobiltelefonnummer zum Empfang der Informationen und Werbung vorliegt und auch in Zukunft jederzeit vorliegen wird. Der Kunde hält das Kreditinstitut hierfür schad- und klaglos. Sollte diese Berechtigung bzw. Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr vorliegen, wird der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der angegebenen E-Mail-Adresse bzw. der Mobiltelefonnummer und die Wartung bzw. Aktualisierung dieser Adresse bzw. Nummer obliegt alleine dem Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Antworten auf die Absenderadresse der E-Mails bzw. die Absendertelefonnummer der SMS das Kreditinstitut nicht erreichen.

Z 88 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem Versand von SMS und E-Mails um nicht sichere Kommunikationsformen handelt, bei denen regelmäßig erhebliche technische Störungen (jeder Art), Ausfälle und zeitliche Verzögerungen auftreten und diese Kommunikationsformen generell äußerst fehleranfällig sind. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob eine versandte SMS oder E-Mail auch tatsächlich und unverändert bei der angegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer eingeht.

Z 89 Im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit des Services kann das Kreditinstitut diesen jederzeit entschädigungslos einstellen oder Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen vornehmen. Das Kreditinstitut ist dabei berechtigt, ohne verpflichtet zu sein, den Kunden über die Einstellung des Services mittels SMS oder E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zu informieren.

Z 90 Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass das Kreditinstitut alle Daten im Rahmen des SMS-/E-Mail-Services, insbesondere Geschäftsart (z.B. Kauf/Verkauf), Stückzahl, Wertpapierkennnummer, Börseplatz oder Ausführungskurs an einen Telekommunikationsbetreiber (Provider) zur Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer weiterleitet und selbst verwendet. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung dieses Services.

III. SONSTIGES

Terminsverlust

Z 91 Ist eine Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut wird dieses Recht gegenüber Verbrauchern nur ausüben, wenn es selbst ihre bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Handelnder Vertreter (bei Unternehmen/Stiftungen)

Z 92 Ein handelnder Vertreter ist zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung, zur Kontoüberziehung sowie zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (unabhängig von einem allfällig erhobenen Anlageziel des Depotinhabers) befugt. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere bis zum internen Beleihwert, haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und den für sie vertretungsbefugten Personen wirkt.

Konditionenverzeichnis B2B

BÖRSENHANDEL

Kauf-/Verkaufspesen Aktien, Optionsscheine, Zertifikate, Anleihen, Bezugsrechte, je Abrechnung/Ausführung

Mind. 0,2 % vom Kurswert zzgl. Grundgebühr € 8,50 + fremde Spesen* bzw. laut Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater / Vermittler

* Bei Auslands-Orders fallen neben den eigenen noch fremde Spesen (=Kontrahentengebühr) an.

Auslandsspesen

			Mindestspesen
Deutschland	XETRA: 0,04 %		EUR 2,70; max. EUR 20,-
	Präsenzbörsen:		
	München:		EUR 2,50 Fixgebühr
	Sonstige: 0,08 %		EUR 2,70; max. EUR 20,-
	Bei Präsenzbörsen fällt darüber hinaus eine Courtage von 0,04 % (mind. EUR 0,75) bei DAX-Werten bzw. 0,08 % (mind. EUR 0,75) bei sonstigen Werten an.		
	Anleihen: 0,125 %		EUR 2,90
	zzgl. 0,08 % Courtage vom Nominalwert		EUR 0,75
USA	NYSE/AMEX: 0,10 %		USD 10,-/Abrechnung
	NASDAQ:		USD 10,-/Abrechnung*
			keine Lieferspesen!
Kanada	bis Kurs CAD 1,-	CAD 0,01 pro Aktie	CAD 25,-
	bis Kurs CAD 5,-	CAD 0,02 pro Aktie	CAD 25,-
	ab Kurs CAD 5,01	CAD 0,05 pro Aktie	CAD 25,-
	Auslands- spesen	Abwicklungs- spesen	Min. Auslands- spesen
Australien	0,10 %	0,10 %	AUD 30,- EUR 5,-
Belgien	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
Dänemark	0,04 %	0,10 %	DKK 75,- EUR 5,-
Finnland	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
Frankreich	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
Großbritannien	0,04 %	0,10 %	GBP 15,- EUR 5,-
	zzgl. 0,50 % Stamp Duty bei Kauf, zzgl. PTM Levy GBP 1,- bei ausm. Betrag > GBP 10.000,-		
Hong Kong	0,25 %	0,10 %	HKD 0,- EUR 5,-
	zzgl. 0,012 % Börsensteuer, zzgl. 0,10 % Stamp Duty aufgerundet auf ganze HKD		
Italien	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
Japan	0,20 %	0,10 %	YEN 0,- EUR 5,-
Nasdaq Europe	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
Niederlande	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
Norwegen**	0,04 %	0,10 %	NOK 85,- EUR 5,-
Schweden	0,04 %	0,10 %	SEK 90,- EUR 5,-
Schweiz	0,05 %	0,10 %	CHF 30,- EUR 5,-
			SWX: zzgl. 0,075 % Börsensteuer
			VIRT-X: zzgl. 0,008 % Börsensteuer, min CHF 5,-
Schweiz, Bem	0,10 %	0,10 %	CHF 80,- EUR 5,-
			zzgl. 0,01 % Stamp Duty, min CHF 10,-
Spanien	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-
			zzgl. 0,04 % Börsensteuer
Portugal	0,04 %	0,10 %	EUR 10,- EUR 5,-

* Bei Teilausführungen wird dieser Betrag aliquotiert.

** Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sind bis auf weiteres nur Verkäufe möglich.

Die fremden Spesen verstehen sich vorbehaltlich Änderungen der lokalen Gebühren, Steuern und Stempelgebühren sowie Spesenänderungen seitens unserer Lagerstellen.

Ausübung von Optionsscheinen, ausgeknockte Zertifikate

Spesen siehe Spesenstafel „Sonstige Direkthandelspartner“ im außerbörslichen Direkthandel.

AUSSERBÖRSLICHER DIREKTHANDEL via Internet

(via Telefon zzgl. EUR 5,- pro Transaktion)

Über den außerbörslichen Direkthandel können direktanlage.at-Kunden via Internet Aktien, Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen mit Kursgarantie handeln.

Investmentfonds

Die Mindestanlagesumme beträgt grundsätzlich EUR 1.500,-.

Ausgabeaufschlag laut Konto/Depot-Vertrag bzw. Kundenkonditionenblatt.

Fonds-Sparplan

Mindestanlage: EUR 50,- pro Monat oder Quartal und pro Investmentfonds

Konditionen Kauf/Verkauf: lt. Konto/Depot-Vertrag bzw. Kundenkonditionenblatt

Zertifikate-Sparplan

Mindestanlage: EUR 50,- pro Monat oder Quartal und pro Zertifikat

Konditionen Kauf:

lt. Konto/Depot-Vertrag bzw. Kundenkonditionenblatt

Teilausführungen

Aus Liquiditätsgründen kann es bei Wertpapierkäufen/-verkäufen über die Börse zu Teilausführungen Ihrer Order kommen. Bei Teilausführungen wird die Grundgebühr aliquot verrechnet.

Ordergebühr

Bei Limitänderungen und Nichtausführungen: EUR 0,-

Steuern

Die direktanlage.at AG führt für den Kunden Steuern gemäß der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Kapitalertrag- (KESt), Quellen- (QuSt) und Umsatzsteuern (USt) an die zuständigen Finanzbehörden ab. Dem Kunden können Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die direktanlage.at AG abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Bei steuerlichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden, insbesondere wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.

Depotgebühr

In- und ausländische Wertpapiere: 0,10 % p.a. zzgl. USt.

Mindestgebühr p.a. zzgl. USt.: pro Position EUR 4,50, pro Depot EUR 12,50

Die Abrechnung der Depotgebühr erfolgt jährlich im Nachhinein nach Behalddauer zum Stichtag 31.12. Die Bemessungsgrundlage bei stücknotierten Wertpapieren ist der Kurswert, bei prozentnotierten Wertpapieren unter pari der Nennwert (ausgenommen: Sinking-Funds-Anleihen, Nullkuponanleihen und Liquidationsscheine), ansonsten der Kurswert. Für die Ermittlung der Kurswerte werden in der Regel die zum Stichtag zuletzt verfügbaren Kurse jener Börse, an der die jeweilige Position erworben wurde, herangezogen.

Kontoführungsgebühr

Konten bei Postversand: pro Konto je Quartal EUR 3,50 zzgl. Porto bei Versand nach jeder Buchung oder monatlichem Versand bzw. portofrei bei vierteljährlichem Versand.

Kontozinssätze p.a.

Währungen	Sollzinssatz	Habenzinssatz
EUR	6,875 %	0,125 %
USD	8,375 %	0,250 %
AUD	9,875 %	1,000 %
CAD	7,375 %	0,250 %
NZD	9,500 %	2,500 %
CHF	5,500 %	0,000 %
GBP	9,375 %	0,750 %
NOK	8,500 %	0,125 %
SEK	8,500 %	0,125 %
CZK	9,000 %	0,000 %
JPY	5,000 %	- 2,000 %
ZAR	18,500 %	4,000 %
HUF	10,500 %	2,000 %
HKD	6,625 %	0,000 %

Depotüberträge

Depotüberträge von einer Fremdbank zum Depot bei direktanlage.at: direktanlage.at verrechnet keine eigenen Spesen.

Depotüberträge vom Depot bei direktanlage.at zu einer Fremdbank:

Inländische Wertpapiere: EUR 20,- pro Position zzgl. USt.

Ausländische Wertpapiere: EUR 30,- pro Position zzgl. USt.

Lagerstellenüberträge: Spesen wie bei Depotübertrag zu einer Fremdbank.

Interne Wertpapier-Überträge (innerhalb direktanlage.at): spesenfrei

Bitte wenden!

Inkassogebühr

Für ausländische Tilgungsgutschriften sowie inländische Tilgungsgutschriften in Fremdwährung: 0,125 % zzgl. USt., mind. EUR 0,95 zzgl. USt.
Für ausländische Kupon- u. Dividendengutschriften sowie für inländische Kupon- u. Dividendengutschriften in Fremdwährung: 0,25 % zzgl. USt. mind. EUR 0,95 zzgl. USt.

Einlieferung von effektiven Wertpapieren

Inländische Wertpapiere:

Fremde Spesen, Porto und Versicherungsgebühr zzgl. USt.

Ausländische Wertpapiere:

0,50 % Bearbeitungsgebühr, fremde Spesen, Porto und Versicherungsgebühr zzgl. USt.

Ausfolgung von effektiven Wertpapieren

Inländische Wertpapiere: EUR 26,- pro Position zzgl. USt und fremde Spesen

Ausländische Wertpapiere: EUR 44,- pro Position zzgl. USt und fremde Spesen

Stimmkarten für Hauptversammlung

direktanlage.at AG verrechnet keine eigenen Spesen für die Ausstellung von Stimmkarten österreichischer und deutscher Wertpapiere. Bei der Anforderung sonstiger Stimmkarten werden eigene Spesen von EUR 40,00 zzgl. USt pro Wertpapier verrechnet.

Fremde Spesen werden weiterverrechnet (mind. EUR 40,00 zzgl. USt).

Annahmeschluss für Stimmkartenaufträge: 14.00 Uhr am letzten Hinterlegungstag.

Gebühren Sonderleistungen

Nachdruck Kontoauszüge: EUR 2,40 pro. Auszug, mindestens EUR 7,20

Nachdruck Wertpapierabrechnungen: EUR 2,- pro Abrechnung zzgl. USt., mindestens EUR 6,- zzgl. USt.

Unterjähriger Depotauszug: EUR 6,- zzgl. USt.

Ertragnisaufstellung: EUR 10,- zzgl. USt.

Schriftl. Sonderauskünfte (z.B. Zinsbestätigungen): mindestens EUR 10,-

Meldeauskünfte: EUR 20,- pro Auskunft

Überweisungen

Für Eilüberweisungsausgänge werden zusätzlich zu den nachstehend angeführten Gebühren EUR 7,50 verrechnet. Für Überweisungen in Fremdwährung gelten die Konditionen für den Auslandszahlungsverkehr.

Inlandszahlungsverkehr:

Zahlungsein- und -ausgänge in EUR sind gebührenfrei.

EU-Binnenzahlungsverkehr:

Mit der EU-Standard-Überweisung (EU-Binnenzahlung) können Überweisungen in Euro bis zu einem Betrag von max. EUR 50.000,- in jedes Land der EU, nach Norwegen, Island und Liechtenstein zu den Kosten von Inlandsüberweisungen getätigt werden, sofern im Überweisungsauftrag BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers korrekt angeführt sind.

Trifft einer dieser Punkte nicht zu, kommen die jeweils gültigen Konditionen für den Auslandszahlungsverkehr zur Geltung.

Auslandszahlungsverkehr:

Bei Zahlungseingängen fallen keine eigenen Spesen an, eventuelle fremde Spesen werden weiterverrechnet.

Zahlungsausgänge:	bis EUR 35,-	Spesen	EUR 3,-
	bis EUR 5.500,-		EUR 8,-
	darüber		EUR 6,- + 0,25 % Provision

EUR-Überweisungen aus Deutschland sind kostenfrei auf folgendes Konto möglich:

BLZ:	70020270
Kontonummer:	69105580
Kontoinhaber:	direktanlage.at AG
Verwendungszweck:	Verrechnungskontonummer und Name des Kunden der direktanlage.at

Überweisungen aus Deutschland zu Gunsten eines Kontos im Ausland, die den Betrag von € 50.000,- überschreiten, müssen vom Auftraggeber mittels des Formulars „Z1“ der Deutschen Bundesbank gemeldet werden.

Bargeschäfte

Ein- und Auszahlungen im Fremdwährung (bei gleicher Währung) zu Lasten/zu Gunsten Fremdwährungskonto 1,00 % (Perte).

Buchung von Zinsen und Entgelten

Mangels anderer Vereinbarung werden Konten vierteljährlich zum Kalenderquartalsende abgeschlossen. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Kontoführungsgebühren werden dem Konto zum Abschlusszeitpunkt angelastet und sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Die Belastung der Depotgebühr am Konto erfolgt jährlich zum 31.12. Transaktionsbezogene Entgelte werden dem Konto mit der Verbuchung der jeweiligen Transaktion belastet.

Devisenprovision

Es wird keine Devisenprovision verrechnet (bankenübliche Kondition: 0,275 %). Bei Käufen wird der Devisenbriefkurs und bei Verkäufen der Devisengeldkurs verrechnet.

Interne Beleihungssätze

Die Prozentangaben beziehen sich auf den jeweils aktuellen Kurs.

Aktien

max. 55 %

Es werden vorwiegend Aktien der wichtigsten Indizes beliehen. Ab einem Kurs von EUR 2,- (oder Gegenwert in Fremdwährung) erfolgt eine lineare Absenkung der Beleihungshöhe bis zu einem Kurs von EUR 0,75 (oder Gegenwert in Fremdwährung). Aktien mit einem Kurs unter EUR 0,75 (oder Gegenwert in Fremdwährung) sind von der Beleihung ausgenommen.

Anleihen, Rentenfonds, geldmarktnahe und Geldmarktfonds

max. 70 %

Anleihen von Emittenten mit Rating BBB werden mit max. 35 % beliehen. Anleihen von Emittenten mit Rating schlechter als BBB sind von der Beleihung ausgenommen.

Investmentfonds

max. 65 %

(ausgenommen geldmarktnahe Fonds, Geldmarktfonds und Rentenfonds)

Anlagezertifikate und Genussscheine

max. 55 %

Optionsscheine, Hebel- und Knock-out-Zertifikate werden nicht beliehen.

Darüber hinaus behält sich direktanlage.at vor, einzelne Wertpapiere/Finanzinstrumente mit einem anderen Satz zu beliehen oder von der Beleihung auszunehmen.

Dispositionsgrenze

Die Obergrenze für Kontoüberziehungen ist im Rahmen der Beleihungssätze standardmäßig mit EUR 175.000,- festgelegt (Sondervereinbarungen auf Anfrage).

Mahnspesen (bei Beleihwertüberschreitung)

Pro Mahnung werden EUR 10,- verrechnet.

Konditionen für das Golddepot

Beim direktanlage.at-Golddepot gelten die gleichen Konditionen wie beim Börsenhandel.

KONDITIONEN FÜR DAS GIROKONTO

Kontoführungsgebühr: EUR 2,50 p.m (= 7,50 p.q. = 30,- p.a.)

Die Kontoführungsgebühr beinhaltet folgende Leistungen:

- alle Buchungsposten
- vierteljährliche Zusendung von Kontoauszügen/Belegen
- Maestro-Karte (Bankomatkarte mit Quick-Funktion)
- Internet Banking (inkl. Anlage/Durchführung/Änderung und Schließung von Daueraufträgen)
- Barein- und -auszahlung auf ein bzw. von einem direktanlage.at-Konto
- Bankomatbehebungen im Euro-Raum
- Inlands- und EU-Standardüberweisungen bis EUR 50.000,- über Internet (bei korrekter Angabe von BIC und IBAN des Empfängers)

Telefonische und briefliche Überweisungen: EUR 2,50

Maestro-Karte:

Bankomatsperrentgelt	EUR	36,34
Geldausgabe über Bankomat außerhalb Euroraum	EUR	1,82
		+ 0,75 % vom Behebungsbetrag
Handelskassentransaktionen außerhalb Euroraum	EUR	1,09
		+ 0,75 % vom Umsatzbetrag

EUR-Kontozinssätze

Habenzinssatz	Sollzinssatz	Überziehungszinssatz
0,125 %	6,875 %	4,500 %

Überziehungen auf Verbrauchergirokonten

(unter Annahme der Inanspruchnahme eines verfügbaren Kreditbetrages in Höhe von EUR 5.000,- im Ausmaß von 50 vH und von 100 vH)

Nominalzinssatz (innerhalb des eingeräumten Limits)	6,875 % p.a.
Fiktiver Jahreszinssatz gem. § 33 Abs. 5 Bankwesengesetz	7,154 % p.a.
Nominalzinssatz (über dem eingeräumten Limit, inkl. Überziehungsprovision)	11,375 % p.a.
Fiktiver Jahreszinssatz gem. § 33 Abs. 5 Bankwesengesetz (über dem eingeräumten Limit, inkl. Überziehungsprovision)	12,041 % p.a.

MiFID

Markets in Financial Instruments Directive

Die direktanlage.at AG informiert!

Was ist MiFID und was kann MiFID?

MiFID – Markets in Financial Instruments Directive, die „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente“ (kurz: Finanzmarkttrichtlinie), ist eine EU-Richtlinie zur Harmonisierung aller Finanzmärkte innerhalb des europäischen Binnenmarktes und essentieller Bestandteil des Aktionsplan der Europäischen Kommission für Finanzdienstleistungen (FSAP – Financial Services Action Plan).

Grundlegende Zielvorstellungen – neben der Harmonisierung der Märkte – sind vor allem auch ein deutlich verbesserter Anlegerschutz und ein verstärkter Wettbewerb. Auch die Befähigung – privater wie auch professioneller Anleger – Finanzdienstleistungen leichter innerhalb der EU, auch über Binnengrenzen hinweg, in Anspruch zu nehmen, gehört zu den Zielsetzungen der MiFID-Richtlinie. Eine Stärkung des Wettbewerbs durch gleiche Bedingungen für alle Handelsplätze in Verbindung mit den erweiterten Schutzmaßnahmen für die Anleger sollen den europäischen Finanzmarkt noch attraktiver gestalten. Eine deutliche Erhöhung der Markttransparenz wird dem Kunden einerseits einen besseren Überblick über Spesen und Verdienstquellen des jeweiligen Wertpapier-Dienstleisters vermitteln; andererseits wird etwa mit der Verpflichtung zur erweiterten Erhebung kundenbezogener Daten – wie etwa Erfahrungen und Kenntnisse im Wertpapierbereich, Anlageziele und Risikoneigung – auch vom Kunden eine stärkere aktive Partizipation an der eigenen anlegergerechten Beratung verlangt.

Die bereits 2004 von Rat und Europäischem Parlament verabschiedete MiFID-Richtlinie (2004/39/EG) ersetzt so die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aus dem Jahre 1993. Die Richtlinie selbst sowie die Anfang Februar 2006 veröffentlichten Entwürfe für die Durchführungsmaßnahmen derselbigen müssen von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden und bis spätestens 1. November 2007 ihre Anwendung finden.

Der österreichische Gesetzgeber hat die MiFID-Richtlinie nunmehr in Form des neuen Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) umgesetzt, über die tatsächliche Anwendung der neuen Normen soll Sie dieses Schreiben nun informieren!

Die Kundenkategorisierung Wir stufen Sie ein – Sie stufen sich um!

Durch die Umsetzung der MiFID-Richtlinie sind Kreditinstitute in Zukunft verpflichtet, ihre Kunden – je nach Schutzbedürftigkeit – in drei Kategorien einzuteilen: die geeignete Gegenpartei, den professionellen Kunden und den Privatkunden. Somit soll garantiert sein, dass innerhalb der einzelnen Kategorien die jeweils richtigen Schritte in Beratung und Empfehlung von Anlagestrategien gesetzt werden.

Die Gruppen im Einzelnen:

- Die geeignete Gegenpartei
(das sind etwa die Handelspartner der Bank)
- Der professionelle Kunde
(hierunter subsumiert sind Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Fondsgesellschaften etc.)
- Der Privatkunde
(das sind schließlich Privatpersonen, aber auch Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Freiberufler oder Gewerbetreibende)

Das WAG 2007 als die MiFID-Richtlinie umsetzendes österreichisches Recht, regelt auch, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen Privatkunden als professionelle Kunden (und umgekehrt) einstufen lassen können. Genauer Informationen dazu, vor allem auf welche Schutzfunktionen Sie damit verzichten, erhalten Sie jederzeit von Ihrem persönlichen Vermögensberater oder auch gerne von einem Mitarbeiter der direktanlage.at AG.

Die Kommunikation zwischen Ihnen und der direktanlage.at AG

Die neuen, vom Gesetzgeber festgelegten Rahmenbedingungen für die Verwendung von Kommunikationsmitteln ändern für Sie nichts. Wie schon bisher, können Sie mit der direktanlage.at AG via Internet, Telefon, Telefax, Brief oder persönlichem Gespräch kommunizieren.

Auch betreffend die Auftragserteilung schon bisher getroffenen Vereinbarungen (z.B. Geheimwortvereinbarung für die Auftragserteilung via Telefon) bleiben natürlich aufrecht.

Der schon seit jeher von der direktanlage.at AG an ihre eigenen Kommunikationsformen und -wege angelegte hohe Standard ermöglicht Ihnen einen reibungslosen Übergang in die Zeit der „MiFID-konformen“ Kommunikation.

Der Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement unter MiFID

Die MiFID-Richtlinien und ihre Umsetzung fordern in Zukunft von allen Marktteilnehmern, welche Wertpapierdienstleistungen anbieten, ein effizientes Beschwerdemanagement.

Wie schon bisher, stehen unseren Kunden jederzeit professionelle Beschwerdemanager zur Verfügung, deren wesentliche Aufgaben die Erarbeitung wirksamer Verfahren zur angemessenen und unverzüglichen Bearbeitung von Kundenbeschwerden, die Dokumentation dieser Beschwerden und der zu ihrer Beilegung getroffenen Maßnahmen sowie das monatliche Reporting aller Kundenbeschwerden an das Compliance-Office sind.

Sowohl die Angemessenheit als auch die Wirksamkeit des Beschwerdemanagements der direktanlage.at AG werden regelmäßig erhoben und überprüft. Gegebenenfalls werden Maßnahmen gesetzt, um etwaige Mängel zu beheben.

Best Execution Policy Die Durchführungspolitik der direktanlage.at AG

Neben den bisher schon bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der direktanlage.at AG, welche im Zuge der Umsetzung der MiFID-Richtlinie erneuert und den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst wurden, ist nun vom Gesetzgeber auch eine so genannte „Best Execution Policy“ gefordert, in welcher die direktanlage.at AG alle Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden regelt.

Die direktanlage.at AG versteht unter „Best Execution“ die beste nach aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltete Wertpapierorderweiterleitung, die einerseits dem Grundsatz einer zeitgerechten und kostengünstigen Ausführung wie andererseits auch der Platzierung an höchst liquiden Märkten folgt, um somit für unsere Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis zu erzielen.

Soweit Anweisungen des Kunden im Rahmen eines Kundenauftrages vorliegen (insbesondere bei „Beratungsfreies Geschäft“), kommt die „Best Execution Policy“ der direktanlage.at AG nicht zur Anwendung. Dem Kunden ist bewusst, dass es in diesem Fall nicht zu einer bestmöglichen Durchführung im Sinne der „Best Execution Policy“ kommen kann und der Kundenauftrag gemäß den Kundenangaben durchgeführt wird.

Detaillierte Informationen zu unserer „Best Execution Policy“ erhalten Sie unter www.direktanlage.at/mifid sowie in unseren Filialen.

Conflict of Interest Policy – Der Umgang der direktanlage.at AG mit Interessenkonflikten

Naturgemäß kann das Auftreten von Interessenkonflikten im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstitutes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es können Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden, der direktanlage.at AG, der mit uns in Geschäftsverbindung stehenden Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen der UniCredit-Group sowie deren Mitarbeitern und deren persönlichen Interessen entstehen.

Die direktanlage.at AG wie auch die gesamte UniCredit-Group betrachtet es als Ziele, Interessenkonflikte sowohl in der Bank als auch im Gesamtkonzern zu erkennen und selbstverständlich soweit wie möglich zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte trotz aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen dennoch entstehen, ist es für die direktanlage.at AG von höchster Priorität, diese Konflikte im besten Interesse der Kunden zu lösen.

Sollte trotz der vielen von der direktanlage.at AG getroffenen Maßnahmen das Risiko bestehen, dass Kundeninteressen durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, so legt die direktanlage.at AG Art und/oder Quelle des Interessenkonflikts dem Kunden offen, damit dieser vollinformiert eine Entscheidung über die betroffene Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Die einzelnen von der direktanlage.at AG getroffenen Maßnahmen zu Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Compliance

Den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes folgend, verfügt die direktanlage.at AG über eine umfassende Compliance-Organisation sowie einen Compliance-Officer. Kernaufgabe der Compliance, neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und der Verhinderung von Marktmanipulation ist es, Interessenkonflikte zu erkennen, zu lösen, die Maßnahmen zur Erkennung von Interessenkonflikten permanent zu überwachen und, sofern erforderlich, zu adaptieren.

Chinese Walls

„Chinese Walls“, also metaphorische „Chinesische Mauern“, umgeben so genannte Vertraulichkeitsbereiche bei der direktanlage.at AG. Damit wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Informationen nicht das für den ordentlichen Geschäftsablauf notwendige Maß überschreitet.

Marktmissbrauch

Entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen (z.B. der Standard Compliance Code) sollen in der direktanlage.at AG Marktmissbrauch (Insiderhandel, Marktmanipulation) verhindern.

Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt nicht zu verhindern, ist es oberstes Ziel der direktanlage.at AG diesen im Interesse des Kunden zu lösen. Die Lösung kann in der Offenlegung des bestehenden Interessenkonfliktes oder auch in der Abstandnahme vom Geschäft bestehen.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Die Eigengeschäfte von Mitarbeitern der direktanlage.at AG unterliegen besonderen Regeln, welche darauf abzielen, Interessenkonflikte zwischen Kunden der Bank und Mitarbeitern der Bank zu vermeiden oder im Falle des Auftretens zu lösen. Die Einhaltung dieser Regeln wird vom Compliance-Officer überwacht.

Geschenkannahme

Zuwendungen und Vorteile, deren Annahme ihre Unabhängigkeit beeinflussen könnten, dürfen von Mitarbeitern der direktanlage.at AG weder gefordert noch angenommen werden.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen der direktanlage.at AG sind derart gestaltet, dass ein Mitarbeiter keinen unmittelbaren, einen Interessenkonflikt auslösenden Vorteil aus einem erfolgten Geschäftsabschluss erhält.

Durchführungspolitik/Zuteilung von Emissionen

In der direktanlage.at AG ist eine Durchführungspolitik definiert und umgesetzt, nach deren Regeln Kundenaufträge ausgeführt werden und welche auch die Vorgehensweise der direktanlage.at AG hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festlegt.

Prospekte

Zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten im Rahmen von öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im jeweiligen Kapitalmarktprospekt.

Vorteile für die direktanlage.at AG

Allfällige Vorteile werden von der direktanlage.at AG gemäß den Regelungen des WAG 2007 ihren Kunden gegenüber offen gelegt.

Wir legen Ihnen gegenüber offen, dass die Bank von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/ Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, damit einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält.

Im Fondsbereich ist das Entlohnungssystem unserer Kundenbetreuer derart gestaltet, dass aufgrund unterschiedlicher Bestandsprovisionen dem Kunden gegenüber kein Interessenkonflikt entstehen kann. Bestandsprovisionen der jeweiligen Fondsgesellschaften, welche die direktanlage.at AG für die Pflege der Kundenbestände erhält, werden auf Wunsch des Kunden jederzeit offen gelegt.

Bei einzelnen Emissionen wird der Bank zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu einem Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu drei Prozent betragen. Sonderaktionen der Bank, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“, aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Starpartnern oder Direkt-handelspartnern an die Bank gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offen gelegt.

Vorteile für Vermögensberater/Vermögensverwalter

Vermögensberater/Vermögensverwalter übernehmen Pflichten und Tätigkeiten für ihre Kunden und erhalten dafür von der Bank einen variablen, prozentuellen Anteil der von der Bank dem Kunden verrechneten Gebühren und Kosten.

Somit werden insbesondere Ausgabeaufschläge, „Up-Front-Fees“, Depotgebühren, Kauf-/Verkaufsspesen und Bestandsprovisionen, welche die Bank erhält, anteilmäßig an Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen und damit unter Umständen auch an Vermögensberater/Vermögensverwalter des Kunden bezahlt.

Die Bank geht bis auf weiteres davon aus, dass die Zahlungen darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und die Zahlungen den Vermögensberater/Vermögensverwalter nicht beeinträchtigen, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Die Zahlungen stehen ausschließlich dem jeweiligen Zahlungsempfänger zu; erfolgte Zahlungen an die Bank oder den Vermögensberater/Vermögensverwalter sind nicht an den Kunden herauszugeben.

Vermögensberater/Vermögensverwalter sind vom Kunden bevollmächtigt, mit der Bank die für den Kunden zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können für das Konto/Depot daher auch von den üblichen abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.

Sonstige Vorteile

Die direktanlage.at AG richtet – für die Teilnehmer zumeist kostenlos – regelmäßig Schulungen, Seminare, Informations- und sonstige Veranstaltungen für Vertriebspartner, Emittenten und sonstige Geschäftspartner aus. Die direktanlage.at AG erhält für diese Veranstaltungen oftmals Zuwendungen von Sponsoren, welche auch Geschäftspartner sein können.

Pfandrecht/Sicherungsrecht

Wir weisen insbesondere auf die vereinbarten Pfandrechte zugunsten der direktanlage.at AG gemäß Konto-/Depotvertrag und Z 49-51 der AGB sowie auf das Aufrechnungsrecht der direktanlage.at AG gemäß Z 59 der AGB hin.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank direktanlage.at AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Bank direktanlage.at AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H..

Einlagensicherung:

Natürliche Personen:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Nicht natürliche Personen:

Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- gesichert. Ab dem 1.1.2011 sind die Einlagen nicht natürlicher Personen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen und Forderungen von großen Gesellschaften sind jedoch weiterhin aus der Einlagensicherung ausgenommen (Größenkriterien siehe § 221 Abs. 3 UGB).

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des

Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinste Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Weitere Informationen

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Die Lagerstellenpolitik der direktanlage.at AG

Besonderen Wert legt die direktanlage.at AG auf die Auswahl ihrer Lagerstellen, derer sich die direktanlage.at AG zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren bedienen muss.

Haftung und Risiko

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die direktanlage.at AG nicht nur den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Rechtsvorschriften und Geschäftsausancen des Verwahrortes. Sowohl österreichische als auch in Österreich erworbene Wertpapiere werden in der Regel bei inländischen Drittverwahrern verwahrt, ausländische Wertpapiere hingegen im Heimatmarkt oder dem Lande des Erwerbs des jeweiligen Papiers.

Verwahrung

Die Verwahrung in Österreich erfolgt regelmäßig als Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers steht ihm somit ein Aussonderungsrecht zu.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Den Lagerort geben wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung bekannt. Kunden, die mit einer Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle, möglicherweise eintretenden Nachteile und Schäden an den in der Wertpapierrechnung verbuchten und im Ausland verwahrten Wertpapiere, die den gesamten Deckungsbestand – durch von der direktanlage.at AG nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter – treffen sollten.

Auswahl des Drittverwahrers

Die Auswahl eines Drittverwahrers durch die direktanlage.at AG erfolgt nach höchsten bankinternen Sorgfaltsmaßstäben und Auswahlkriterien wie Qualitätsanmutung, Bonitätseinstufungen international anerkannter Ratingagenturen, Bekanntheitsgrad und globaler Präsenz wie natürlich auch nach den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen.

Veröffentlichungspflichten

Um allen gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten nachzukommen, werden alle Policies (Best Execution, Interessenkonflikte, Lagerstellenpolitik) sowie Informationen über das Beschwerdemanagement und unsere AGB in Zukunft in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die direktanlage.at AG auf einen Blick

Name und Anschrift des Hauptsitzes:

direktanlage.at AG
Elisabethstraße 22
5020 Salzburg

Weiterführende Informationen:

Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg als Handelsgericht
Firmenbuchnummer: 53877g
UID: ATU48958007
DVR 1026402
Telefon: +43 662 2070 - 0, Fax: +43 662 2070 - 111
E-Mail: info@direktanlage.at
SWIFT-Code / BIC: DIRAAT2S
Bankleitzahl (BLZ): 19250
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Markus Walch
Vorstandsmitglieder: Ernst Huber, Thorsten Schwarting

Filialen:

Rathausstraße 11, 6900 Bregenz, Telefon: +43 5574 48213 - 0
Burggasse 8, 8010 Graz, Telefon: +43 316 819179 - 0
Salurnerstraße 8, 6020 Innsbruck, Telefon: +43 512 580940 - 0
St. Veiter Straße 85, 9020 Klagenfurt, Telefon: +43 463 418994 - 0
Gärtnerstraße 3, 4020 Linz, Telefon: +43 732 797664 - 0
Gabelsbergerstraße 29, 5020 Salzburg, Telefon: +43 662 8075 - 0
Spiegelgasse 3, 1010 Wien, Telefon: +43 1 5324870 - 0

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Aufsichtsbehörde der direktanlage.at AG ist die Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht (FMA) Praterstraße 23, 1020 Wien
Telefon: +43 1 24959 - 0, Telefax: +43 1 24959 - 4499
Internet: www.fma.gv.at

Konzession und Hauptgeschäftstätigkeit:

Die direktanlage.at AG ist ein österreichisches Kreditinstitut und verfügt über eine Bankkonzession, die sämtliche unter § 1 Abs. 1 Z 1-3, 5-7, 11 und 18 Bankwesengesetz genannten Bankgeschäfte umfasst. Hauptgeschäftstätigkeit der direktanlage.at AG ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb (auch gegen Kontoüberziehung im Rahmen der internen Beleihungssätze) und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung („Beratungsfreies Geschäft“) und die Verwahrung dieser Finanzinstrumente.

RISIKOHINWEIS

Vorbemerkung

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes – unterschiedliche, beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produktes ergebenden Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produktes. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produktes durch den Anleger nicht ersetzen.

RISIKOHINWEIS

Allgemeine Veranlagungsrisiken



direktanlage.at

Die Bank für Wertpapieranleger.

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des so genannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Ein steigendes Marktzinnsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinnsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf mittels Kredit oder Kreditierung

Der Kauf mittels Kredit oder Kreditierung stellt ein erhöhtes Risiko dar, speziell in fremder Währung oder bei risikoträchtigen Anlageformen. Der Kredit bzw. die Kreditierung muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgezahlt werden. Außerdem schmälern die Kredit- bzw. Kreditierungskosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, **sobald das gewählte Stop-Limit erreicht ist**. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen **oder volatilen** Titeln.

Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes.

Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenberater.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kurschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika, ...)

Mit einem Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert.

Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen.

Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

RISIKOHINWEIS

Anleihen / Schuldverschreibungen / Renten

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko.

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das so genannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität (z.B. Österreichische Bundesanleihen); je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei

festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken.

Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsen-usancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzbare.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Ergänzungskapitalanleihen

Dabei handelt es sich um nachrangige Anleihen von österreichischen Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt. Eine Kapitalrückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug der während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe angefallenen Nettoverluste.

Nachrangkapitalanleihen

Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen dem Anleger im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenberater.

RISIKOHINWEIS

Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (Ausnahme: Vorzugsaktien)

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein.

Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Der Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenberater.

1. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilsscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren.

Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindliche Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenberater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. **Ein Verlust ist nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Fonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

2. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland.

Im Ausland gibt es auch so genannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien.

Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungs-gleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

3. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fondsanteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

Allgemeines

Österreichische Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilschein verbrieft eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung.

Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, ist der Anteilhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

RISIKOHINWEIS

Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswertes fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswertes höher wird als der von Ihnen zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen.

Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswertes in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen.

Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert.

Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheines, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswertes eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt.

Wir raten von einem Ankauf eines Optionsscheines kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten.

Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart:

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Bezugsverhältnis:

Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?

Ausübung:

Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

Verfall:

Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Letzter Handelstag:

Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfalltag auch verkauft werden kann.

RISIKOHINWEIS

Strukturierte Produkte



direktanlage.at

Die Bank für Wertpapieranleger.

Unter „Strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbezeichnungen verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenberater informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

Cash or Share-Anleihen (Aktienanleihen)

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt:

Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu las-

sen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d.h., wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

Discountzertifikate

Bei Discountzertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswertes (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswertes und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswertes werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert. (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen.) Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswertes (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswertes. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswertes. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswertes abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswertes.

Indezertifikate

Indezertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börse-notiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Indezertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig.

Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbes (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst besitzen zu müssen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

Knock-out-Zertifikate (Turbozertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbozertifikate“ (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

RISIKOHINWEIS

Strukturierte Produkte



direktanlage.at

Die Bank für Wertpapieranleger.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis. (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

Bandbreitenzertifikat

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite) überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswertes zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate erhalten von der Emittentin am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch die Emittentin festgesetzten Basispreis; d.h., dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikates umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls von der Emittentin so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin-Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin-Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die von der Emittentin vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch von der Emittentin zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters die Emittentin bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von der Emittentin definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde.

Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

RISIKOHINWEIS

Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Indexzertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

Long/Short:

Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.

Event-Driven:

Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.

Global Macro:

Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Indexzertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Indexzertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Rendite, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlustes. Die Wertentwicklung der Hedgefondsprodukte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen.

- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefondsprodukten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Indexzertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zu Grunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwändigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefondsproduktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefondsprodukte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefondsproduktes führen.

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte, Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificate of Deposit)
Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen
Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers
Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility
Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes
Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

RISIKOHINWEIS

Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Wertes erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäftes gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraumes nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **im Vorhinein nicht bestimmbares** und **grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage prompt zu liefern.

Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Wertes nicht möglich (z.B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **im Vorhinein nicht bestimmbares** und **grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte), ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der so genannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontraktes verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfall- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugewiesene Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

RISIKOHINWEIS

Devisentermingeschäfte

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.